

# SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH

## Erstes Buch, Erster Teil, Dritter Titel, Zweites Kapitel, *neu*: Dritter Abschnitt: Landesverweisung

### Art. 73bis *Landesverweisung*

<sup>1</sup>Der Strafrichter verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen eines der folgenden Delikte verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiete der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB), Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), Kindestötung (Art. 116 StGB);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), Geiselnahme (Art. 185 StGB);
- c. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfinglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB), Pornographie (Art. 197 StGB);
- d. Menschenhandel (Art. 182 StGB);
- e. Zuwiderhandlung gegen Art. 19 BetmG;
- f. Einbruchsdelikt (Art. 186 StGB i.V.m. Art. 139 StGB oder 144 StGB);
- g. Verweisungsbruch (Art. 291 StGB) und vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Art. 115 AuG;
- h. Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Art. 151bis Abs. 1 StGB).

<sup>2</sup>Die zu einer Landesverweisung verurteilte Person verliert, da sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Verbleib in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.

### Art. 73ter *Ausreisefrist und Einreiseverbot*

<sup>1</sup>Spricht der Strafrichter eine Landesverweisung aus, setzt er der ausgewiesenen Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.

<sup>2</sup>Bei einer Verurteilung gemäss Art. 73bis Abs. 1 lit. a, b, c, d und e StGB ist die Dauer auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.

<sup>3</sup>Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.

### Art. 73quater *Vollzug*

<sup>1</sup>Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die Verurteilung bzw. nach Verbüssung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.

<sup>2</sup>Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 BV entgegenstehen.

<sup>3</sup>Bei ihrer Entscheidung hat die kantonale Vollzugsbehörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in ein Land, das der Bundesrat gemäss Art. 6a Abs. 2 AsylG als sicher bezeichnet, nicht gegen Art. 25 Abs. 2 und 3 BV verstösst.

<sup>4</sup>Werden Gründe nach Art. 25 Abs. 2 und 3 BV geltend gemacht, entscheidet die kantonale Vollzugsbehörde innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden, welches innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels endgültig entscheidet.

### Art. 73quinquies *Massgebendes Recht*

Die Artikel 73bis -73quater StGB gehen nicht zwingendem Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in welchem Tod oder Folter drohen.

## Neue Strafbestimmung (Sozialmissbrauch)

### Art. 151bis StGB *Sozialmissbrauch*

<sup>1</sup>Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder der Sozialversicherungen unrechtmässig erwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup>In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.